

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz  
(FFw-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz in ihrer Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

Die nachstehend aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindeführer	Euro	100,00
2. Stellvertreter des Gemeindeführers	Euro	50,00
3. Jugendfeuerwehrwart	Euro	40,00
4. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	Euro	20,00
und		
5. Ausbilder pro Ausbildungseinheit (2h)	Euro	10,00

**§ 2  
Ausübung mehrerer Funktionen**

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

**§ 3  
Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.
- (2) Wird eine Funktion länger als 6 Wochen nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab der 7. Woche.

**§ 4  
Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen, außerhalb der Gemeinde, die durch die Gemeinde angeordnet bzw. genehmigt werden, sind nach geltendem Reisekostenrecht zu vergüten.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich, unter Angabe des Grundes und der Vorlage der Einladung, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

**§ 5  
Verdienstausfallentschädigung**

Bei Mitwirkung an Einsätzen, Hilfeleistungen, bei Notständen, Übungen sowie von der Gemeinde genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule bzw. des Landkreises,

feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen erhält der Arbeitgeber des Teilnehmers auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit, den durchschnittlichen Arbeitslohn von der Gemeinde zurückerstattet.

## § 6 Auslagenersatz in anderen Fällen

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, erstattet

## § 7 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich und jeweils zum Quartalsende gezahlt.
- (2) Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstausfall und sonstige Entschädigungen werden nachträglich, nur unter Vorlage einer Rechnung bzw. eines Beleges erstattet.
- (3) Die Pflicht zur Meldung über gezahlte Aufwandsentschädigungen an das zuständige Finanzamt obliegt dem Zahlungsempfänger.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Graal-Müritz, den 02.07.2007

Giese  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Verordnung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den 02.07.2007

Giese  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde am 06.08.2007 veröffentlicht.

Die Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde am 02.07.2007 angezeigt worden.